

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1903 und 1904.

Monate.	1903.	1904.	1904.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,190,121. 09	3,132,528. 54	—	57,592. 55
Februar . . .	3,764,111. 50	3,946,873. 49	182,761. 99	—
März . . .	4,575,965. 88			
April . . .	4,577,753. 26			
Mai . . .	4,644,511. 98			
Juni . . .	4,321,206. 19			
Juli . . .	4,498,328. 67			
August . . .	4,940,184. 14			
September . .	4,095,946. 59			
Oktober . . .	4,972,089. 01			
November . .	4,333,106. 34			
Dezember . .	5,448,264. 96			
Total	53,861,589. 61			
Auf Ende Febr.	6,954,232. 59	7,079,402. 03	125,169. 44	

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Schweizerischen Seetalbahn** in Hochdorf hat das Gesuch gestellt, ihr zu bewilligen, die Linien Emmenbrücke-Lenzburg mit Abzweigungen von Beinwil nach Reinach-Menziken und Lenzburg-Wildegg, mit einer Gesamtlänge von 48,962 km., samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **II. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 500,000**, das zur Deckung von Ausgaben für Anschaffungen von Rollmaterial und Mobiliar, Stationsumbauten, Tracéverlegungen, Ausweis des Erneuerungs- und Anlage eines Betriebsfonds verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Straßen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht außer dem Oberbau, dem Betriebsmaterial und den Zubehörenden lediglich das Recht zur Benützung der Straßen für den Betrieb und Unterhalt der Bahn nach Maßgabe der mit den zuständigen Behörden getroffenen Vereinbarungen, nicht aber auch den Straßengrund.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **21. März 1904** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 5. März 1904.

Im Namen des Bundesrates:
Schweiz. Bundeskanzlei.

Soeben ist erschienen und bei der unterzeichneten Amtsstelle zum Preise von **50 Cts.** zu beziehen:

IX. Supplement (umfassend die Jahre 1902 und 1903) zur Sammlung der Kantonsverfassungen.

Bern, im Februar 1904.

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1904** ist erschienen und kann solange Vorrat gegen Einsendung von Fr. 1. 50 per Postmandat (nicht in Marken) bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, oft in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich ist (wo der deutsche und französische Text existiert, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, sollte ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1904
Date	
Data	
Seite	677-679
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 873

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.